

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeitsp. oder deren Raum 15 Pfz.
Weklamzeile 50 Pfz.

Anzeigenstellen:
In Diez: Postenstraße 55.
In Em: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Em und Diez.

Nr. 284

Diez, Dienstag den 5. Dezember 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Berlin W. 9, den 14. November 1916.

Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung.

Gesch.-Nr. C. 16700.

Betrifft: Bezahlung von Hafer gemäß Verordnung vom 26. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1199).

Die Zentralstelle gestattet sich, nachstehend eine Verfügung des Königlich-kriegsministeriums vom 6. November d. J. — R. 14740/16. B. 2. — zur gefl. Kenntnisnahme mitzuteilen.

Hartmann.

Im Anschluß an die Verordnung vom 26. 10. 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1199) betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 21. 7. 1916 (Reichsgesetzbl. S. 826) wird bestimmt:

1. Die Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Höchstpreises, wenn der Hafer bis zum Ablauf der Gültigkeit des Höchstpreises (Stichtag) an die Heeresverwaltung oder an den Kommunalverband für die Heeresverwaltung geliefert worden ist.

2. Die Lieferung ist als erfolgt anzusehen, wenn der Hafer auf der Bahn oder dem Schiff an das Magazin eines Proviantamts oder eines Kommunalverbandes verladen oder einem solchen Magazin mittels Fuhrwerks zugeführt ist. Als Nachweis der Verladung gilt der Verladestempel auf dem Frachtbrief oder auf den Schiffeapapieren.

3. Der höhere Preis darf auch in den Fällen gewährt werden, wo die Verladung erst nach dem Stichtage erfolgte, wenn der Nachweis geführt werden kann, daß die Ware schon vor diesem Tage zur Verladung bereit lag und ohne Verschulden der Besitzer nicht rechtzeitig verladen werden konnte. Ein Verschulden würde den Besitzern zur Last zu legen sein, wenn sie es unterlassen haben sollten, Wagen wie Säcke rechtzeitig zu bestellen. Als rechtzeitig: Bestellungen haben solche zu gelten, die bezüglich der Ueberlassung von Säcken bis spätestens am dritten Tage abends und wegen der Bestellung von Wagen bis spätestens am Abend vor dem Stichtage zur Post gegeben worden sind.

4. Als Empfangsstellen, an die der Antrag auf nachträgliche Zahlung des höheren Preises gemäß der Verordnung vom 26. 10. 1916 bis zum 15. 11. 1916 zu richtig ist, sind sowohl die Proviantämter usw. als auch die Kommunalverbände anzusehen.

5. Die Proviantämter usw. werden ermächtigt, Anträgen auf Zahlung des höheren Preises zu entsprechen, wenn der Anspruch unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze begründet ist. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der stellvertretenden Intendantur einzuholen. Anträge, die nach Maßgabe des vorgebrachten Beweismaterials unbegründet erscheinen, sind von den Proviantämtern den Einsendern mit dem Anheimsstellen zurückzugeben, sich wegen Entscheidung an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde zu wenden.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 1 Absatz 3 der Verordnung vom 18. September 1916 — R.-G.-Bl. Seite 1948 — und der mir von den Herren Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern erteilten Ermächtigung here ich mit Zustimmung des Kriegsernährungsamtes hiermit an, daß der Preis von 300 Mark für die Tonne Hafer in der ganzen Provinz Hessen-Nassau mit Ausnahme

a) Regierungsbezirk Cassel

1. des Stadt- und Landkreises Hanau,

b) Regierungsbezirk Wiesbaden.

2. des Stadtkreises Frankfurt a. M.,

3. des Kreises Höchst, ausgenommen der Gemeinden Langenhain, Vorsbach, Marxheim und Münster,

4. der Gemeinde Schierstein im Landkreise Wiesbaden,

5. der Gemeinden Oberwalluf, Niederwalluf, Eßville, Erbach, Hattenheim, Festrich, Mittelheim, Winkel, Geisenheim, Rüdesheim, Altmannshausen, Lorch und Lorchhausen im Rheingaukreis,

für Lieferungen bis einschließlich den 15. Oktober 1916 bezahlt werden darf.

Cassel, den 29. November 1916.

Der Oberpräsident.
gez.: Hengstenberg.

Bekanntmachung

über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) mit Ergänzungen vom 9. 10. 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und vom 25. 11. 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) im besonderen auf Grund des § 5 der Verordnung wird bestimmt.

§ 1.

Wer

1. Rohkakaos, auch gebrannt oder geröstet,
2. Kakaomasse,
3. Kakaobutter,
4. Kakaopresskuchen,
5. Kakaoschrot,
6. Kakaopulver,
7. Kakaopulver, in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haserkakao, Bananen-Kakao, Nährkakao aller Art usw.),
8. Schokoladenmasse (auch Ueberzugsmasse),
9. Schokolade aller Art (auch Schokoladenpulver),
10. Kakaoschälfrüchte (Kakaogruß und Kakaoschalen)

mit Beginn des 5. 12. 1916 für seine oder fremde Rechnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümer unter Bezeichnung der Eigentümer und der Lagerungsorte, der Kriegs-Kakao-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg 1, Mönckebergstraße 31 bis zum 11. 12. 1916 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Alle Mengen derselben Warengattung, die demselben Eigentümer gehören, sind zusammenzufassen und in einer Ziffer, in Kilogramm, anzugeben. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 5. 12. 16 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die für die einzelnen Eigentümer genommen, insgesamt weniger als zehn Kilogramm von jeder der angegebenen Warengattungen betragen.

Außerdem hat der Eigentümer von insgesamt mehr als 200 Kilogramm der oben genannten Waren (alle Bestände zusammengerechnet) der Kriegs-Kakao-Gesellschaft in Hamburg telegraphisch seinen gesamten Bestand an diesen Waren, einerlei, ob dieser sich im eigenen oder fremden Gewahrsam, insbesondere auf dem Transporte befindet, nach Gewicht in Kilogramm und zwar jede Warengattung in einer besonderen Ziffer, anzuzeigen.

§ 2.

Die nach § 1 anzeigepflichtigen Mengen gelten vom 5. 12. 1916 ab als zugunsten der Heeresverwaltung beschlagnahmt. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Kriegs-Kakao-Gesellschaft anderweitig abgesetzt, verarbeitet oder weitergegeben werden.

§ 3.

Wer anzeigepflichtige Mengen (§ 1) in Gewahrsam hat, hat sie der Kriegs-Kakao-Gesellschaft auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Kriegs-Kakao-Gesellschaft Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft hat auf Antrag des zur Ueberlassung Verpflichteten binnen spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, erlöschen die Beschränkungen des § 2 dieser Bekanntmachung. Das Gleiche gilt, soweit sie eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Die Bestimmungen des § 2 der Bundesrats-Verordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade (R.-G.-Bl. S. 592) werden hierdurch nicht berührt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach dem ersten Satz dieses Paragraphen stellen. Alle Mengen, die hiernach der Abnahme durch die Kriegs-Kakao-Gesellschaft vorbehalten sind, werden von ihr zu Eigentum der Heeresverwaltung übernommen. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat der Kriegs-Kakao-Gesellschaft anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er liefern kann. Die Abnahme hat innerhalb spätestens 6 Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 5.

Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft setzt den Uebernahmepreis für die von ihr übernommenen Waren fest.

Ist der Verpflichtete mit diesem Preise nicht einverstanden, so ist nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 24. Juni 1915 (Schiedsgericht) zu verfahren.

§ 6.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Kriegs-Kakao-Gesellschaft vorläufig den von ihr festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 7.

Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens 4 Wochen nach der Abnahme in bar erfolgen.

§ 8.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, hat Bestrafung (Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mark) gemäß Ziffer 4 des § 6 der Verordnung vom 24. Juni 1915/9. Oktober 1915 zu gewärtigen. Im übrigen finden die Strafandrohungen dieses Paragraphen auch hinsichtlich der Ziffern 1 bis 3 a. a. O. Anwendung.

§ 9.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die im Gewahrsam der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,
Generalleutnant.

J. Nr. II b 11 578 M. f. S.

L. 2140 J. M.

Berlin S. 9, den 5. Oktober 1916.

Leipziger Straße 2.

Bekanntmachung.

In Ausführung der Bundesratsverordnung vom 14. September 1916, betreffend Änderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 30. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 1022) und der Bundesratsverordnung vom 28. September 1916 über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren (R.-G.-Bl. S. 1077) bestimmen wir folgendes:

1. Zuständige Behörden im Sinne des Art. 1 der Verordnung vom 14. September 1916 und des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 28. September 1916 sind die Landräte, in Stadtfreien die Ortspolizeibehörden sowie ferner, soweit es sich um Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs handelt, die Preisprüfungsstellen.

2. Zuständige Behörden im Sinne des § 5 der Verordnung vom 28. September 1916 sind die zu 1 bezeichneten Behörden sowie die Gerichte und die Staatsanwaltschaften.

Der Justizminister.

In Vertretung:

gez. Dr. Mügel.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

gez. Lufensky.

N. 5872.

Berlin W. 8. den 6. Oktober 1916.

Mohrenstraße 11/12.

Bekanntmachung.

Im § 1 Absatz 2, Nr. 2 Satz 2 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 842) ist ganz allgemein angeordnet, daß die zur Herstellung von Nahrungsmitteln von den Lieferungspflichtigen zurückgehaltenen Mengen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnissscheines zur Verarbeitung angenommen werden dürfen. Zu Nr. 3 des Abs. 2 des genannten Paragraphen ist es nun fraglich geworden, ob die Eigentümer von Leinsamen die von ihnen zurückgehaltenen Mengen auch zu Del verarbeiten lassen dürfen, und ferner ob diese Herstellung von Del ebenfalls der obengenannten Kontrollvorschrift untersteht. Beide Fragen sind zu bejahen. Ich bitte daher ergebenst, die dortigen Behörden hierauf aufmerksam zu machen und sie mit den nötigen Anweisungen zu versehen. Da es sich jedoch nur um die Gewinnung von Del für die eigene Hauswirtschaft handeln kann, so ist ein Verkauf des Deles unzulässig. Es dürfte auch ein erhebliches öffentliches Interesse daran bestehen, daß derartig: Del nicht zu übertriebenen Preisen in den Handel kommt.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.

In Vertretung:

gez. v. Braun.

J.-Nr. II. 12798.

Diez, den 20. November 1916.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehenden Erlaß den in Betracht kommenden Landwirten und den Delmüllern bekannt zu geben und ihn genau zu beachten.

Der Landrat.

Duberkadt.

Nichtamtlicher Teil.

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 2. Dezember

Am Bundesratsitz: Helfferich, General Gröner. Auf der Tagesordnung steht die dritte Lesung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Abg. Legien (Soz.): Deutschland steht einer Uebermacht von Feinden gegenüber, es scheint, wenn wir niedergeworfen werden sollten, daß im Osten die Weichsel, im Westen der Rhein die Grenzen werden sollen. Deutschland soll nicht wie früher ein Menschen exportierendes Land, sondern ein Waren exportierendes Land werden. Die Arbeiter würden unter einem verlorenen Kriege am meisten leiden, deshalb muß unser Widerstand mit Opfermut aufrecht erhalten werden. Wir wollen unsere Brüder an der Front nicht dem Hagel der feindlichen Geschosse aussetzen, deshalb müssen wir für Munition und Proviant sorgen. Unsere Gegner werden sehen, daß noch ungehobene Kräfte im deutschen Volk schlummern. Unser Widerstand muß sich auf Organisationen aufbauen, deshalb muß den Gewerk-

schaften ihre volle Bewegungsfreiheit auch unter diesem Gesetz erhalten bleiben. Das Kriegsamt wird hoffentlich Verständnis für Arbeiterfragen haben, wir wünschen nicht, daß der Geist des Staatssekretärs des Innern in dem Gesetz zur Geltung kommt. (Hört, hört!)

Abg. Spahn (Ztr.) macht darauf aufmerksam, daß die meisten Anträge mit redaktioneller Natur sind.

Abg. Ledebour (Soz. Arb.) beantragte, daß die Gesamtabstimmung über das Gesetz namentlich sein soll — Der Präsident stellt die Unterstufungsfrage, es erheben sich aber nicht genügend Abgeordnete.

Abg. Giesberts (Ztr.): Die deutschen Arbeiter sind mit dem deutschen Volke darin einig, daß wir unseren entschiedenen Widerstand in diesem Kriege fortsetzen müssen. Wir wollen uns alle auf den Boden dieses Gesetzes stellen, nachdem es die nötigen Garantien für eine gerechte Anrechnung erhalten hat.

Staatssekretär Helfferich: Ich danke den Herren Verehrern für ihre weite patriotische Auffassung des Gesetzes, auf die fruchtbare bereitwillige Mitarbeit der deutschen Arbeiterschaft legt die Regierung den allergrößten Wert. Es ist mir sehr herzlich, daß Herr Legien in mir eine Art bösen Geistes zu sehen scheint, ich glaube, ich habe durch meine Mitarbeit an diesem Gesetz wohl eine bessere Genur verdient. Wenn ich hier und da genötigt war, abzurufen und zu warnen, habe ich stets die Gesamtinteressen wahrgenommen. Der Hauptzweck des Gesetzes ist die Erzeugung von Kriegsmaterial, aber ich hoffe, daß es einen neuen eisernen Ring um das deutsche Volk legen wird.

Abg. Haase (Soz. Arb.): Es handelt sich hier um ein Ausnahmegesetz. Tausende von Kapitalisten gewinnen durch Kriegslieferungen Millionen, während die Arbeiter Not leiden und bedrückt werden. Die Firma Krupp hat nach 30 Millionen Abschreibungen noch einen Riesengewinn abgeworfen. Die Arbeiter dürfen in Zukunft ihre Arbeitsstelle nicht ohne Abkürzung verlassen, auch wird der kleine Mittelstand schwer in seiner Existenz bedroht. Das Gesetz legt das Schicksal von Millionen Menschen in die Hand eines rücksichtslosen Militarismus, es können dafür nur politische Gründe ausschlaggebend sein (Widerpruch rechts). Zu solchem Gesetze können wir nicht die Hand bieten, umsonst, weniger als die Schutzbestimmungen nur notdürftige sind. Gegen die Fortholung der Arbeiter aus Belgien protestieren wir, wie schon mehrere neutrale Staaten protestiert haben.

Abg. Pehrens (D. Fr.): Die Arbeiter sehen dieses Gesetz durchaus nicht als ein Ausnahmegesetz an. Herr Haase kann hier nicht als Vertreter der Arbeiterschaft auftreten, die entschlossen ist, den Krieg siegreich zu Ende zu führen.

Staatssekretär Helfferich: Die Heranziehung der belgischen Arbeitslosen zur Arbeit widerspricht in keiner Weise dem Völkerrecht. Wir tun nur unsere Pflicht, wenn wir im Rücken unserer Truppen keine müßiggehende Bevölkerung dulden. (Widerpruch, b. d. Soz.)

Abg. Bauer (Soz.): Wir haben uns bereits bemüht, eine Besserung der Lage der belgischen Arbeiter herbeizuführen. Abg. Haase leidet an Doktrinarismus.

Abg. Dittmann (Soz. Arb.): Darüber wird die Arbeiterschaft später anderer Meinung sein; sie wird in ihrer Mehrheit noch dem Kriege der Arbeitsgemeinschaft beitreten. (Lachen.)

Staatssekretär Helfferich: Ich bedauere diese Diskussion aufs tiefste, viele Anklagen stützen sich auf Berichte der feindlichen Zeitungen. Abg. Legien (Soz.): Es ist in den Resolutionen der Berliner Gewerkschaften, die sich übrigens gegenseitig aufheben (Heiterkeit) nicht gesagt, daß das Gesetz abzulehnen sei. Abg. Dittmann: General v. Bissing hatte noch 1914 eine Verfügung erlassen, daß keine jungen Männer aus Belgien nach Deutschland fortgeführt werden sollten.

§ 8 (Zoz.): Nicht ein einzelner Stand kann jetzt Selbstzweck sein, alle haben sich unterzuordnen der Verteidigung des Vaterlandes. Es soll, wie wir gehört haben, mit der größten Schonung vorgegangen werden. Präsident K a e m p f macht den Redner wiederholt aufmerksam, daß er nur noch zu § 1 sprechen dürfe. Die §§ 1-8 werden angenommen.

§ 9 handelt von der Beschäftigung von Hilfsdienstpflichtigen in Arbeitsbetrieben. Abg. R ö s i d e (Konf.) bittet um weitgehende Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Betriebe und um Bestallung sachkundiger Ausschüsse. Abg. Bauer (Zoz.): Die Interessen der Landwirtschaft sind wirklich ausreichend gesichert. Staatssekretär Helfferich stimmt dem konservativen Antrag zu. Abg. Gothein (fr. Rp.) lehnt ab. Abg. Behrens (D. Fr.) wünschte eine Milderung des Antrages. Abg. Erzberger (Ztr.) hofft, daß auch ohne den Antrag die Wünsche der Landwirtschaft erfüllt werden. Der Antrag wird schließlich mit knapper Mehrheit abgelehnt. Die §§ 9 und 10 werden angenommen.

§ 11 betrifft die Arbeiterausschüsse. Abg. Stadthagen (Zoz. Arb.): Auch die ländlichen Arbeiter müssen ihre Ausschüsse haben, sie sind die rechtlosesten Arbeiterkategorien in Deutschland. (Zurne rechts.) Ein dementsprechender Antrag wird abgelehnt. Die §§ 11-12 werden angenommen. § 13 handelt von den Schlichtungsstellen. Abg. R ö s i d e, Graf Westarp (Konf.) beantragen, daß der Passus, der auch solche Einigungsämter für die Landwirtschaft einführen will, wieder gestrichen wird. Abg. Breh (Zoz.): In ausländischen Staaten haben die ländlichen Arbeiter schon diese Rechte, ich warne entschieden, den Antrag Westarp anzunehmen. Abg. Behrens (D. Fr.): Ich weiche in dieser Frage erheblich vom Abg. R ö s i d e ab. Das Verfahren vor den Schlichtungsämtern ist mit allen Kautelen für die Landwirtschaft umkleidet worden. Nach weiteren Auseinandersetzungen zwischen den Abgg. R ö s i d e (Konf.) und Breh (Zoz.) bekämpft Abg. Stolle (Zoz. Arb.) gleichfalls den konservativen Antrag. Der Antrag wird abgelehnt. § 13 wird unverändert angenommen.

Der in der zweiten Lesung angenommene § 13a soll nach einem Antrag aller bürgerlichen Parteien folgenden Wortlaut erhalten: Den Hilfsdienstpflichtigen bleibt das ihnen gesetzlich zustehende Vereins- und Versammlungsgewahrt.

Abg. Bauer (Zoz.) bittet die ursprüngliche Fassung aufrecht zu erhalten. Wir haben zu dem Reichsamt des Innern nicht genügend Vertrauen, solange der Reichssekretär, der selbst sein ganzes Ressort noch gar nicht beherrschen kann, von Männern wie Unterstaatssekretär Richter beraten wird.

Staatssekretär Helfferich: Ich habe mich mit diesen Fragen schon seit Jahren eingehend beschäftigt, so daß ich mir in allen wesentlichen Dingen eine eigene Meinung gebildet habe.

Abg. Senke (Zoz. Arb.): Angesichts der ungeheuren Wirkung des Ressorts muß den Arbeitern das Koalitions- und Streikrecht gesichert werden. Den Staatssekretär Helfferich muß ich nach seinem ganzen bisherigen Auftreten als einen vollständigen Reaktionär bezeichnen.

Staatssekretär Helfferich: Das Vereins- und Versammlungsgewahrt der zum Hilfsdienst Eingezogenen wird gewahrt werden.

Damit schließt die Erörterung. Der § 13a wird unter Ablehnung aller Anträge angenommen.

§ 14 besagt, daß für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marine-Verwaltung bezügliche Vorschriften über die Arbeiter-Ausschüsse erlassen werden sollen. Abg. Legien (Zoz.) begründet einen Antrag, daß diese Ausschüsse auch für die Eisenbahner eingerichtet werden sollen. Staatssekretär Helfferich bittet um Ablehnung des Antrages, der das ganze Gesetz gefährden würde. Die Prozes-

und Marinebehörden haben bereits Anordnungen getroffen, um diesem Gesetz gerecht zu werden. Abg. Giesberts (Ztr.) bittet es bei der jetzigen Fassung zu belassen und sich auf eine Resolution zu beschränken. Abg. Legien (Zoz.): Es ist erstaunlich, daß der Staatssekretär gerade bei diesem Paragraphen mit dem Scheitern des Gesetzes droht. Die Eisenbahner müssen auf Ausschüsse bestehen. Die Erörterung schließt. Die Abstimmung über den Antrag bleibt zweifelhaft, so daß die Auszählung der Abgeordneten, der sogenannten Hammelsprung stattfinden muß. Das Resultat der Abstimmung ist: es haben mit Ja 138, mit Nein 139 Abgeordnete gestimmt. Der Antrag ist also mit einer Stimme abgelehnt und § 14 unverändert angenommen.

§ 14b bestimmt, daß die der Landwirtschaft überwiesenen Arbeiter nicht den Bestimmungen der Gesindeordnung unterliegen. Abg. Mumm (D. Fr.) beantragt: Der Bundesrat kann Betriebe, welche dem Zweck des Gesetzes nicht nachkommen, auf das Reich übernehmen. Der Antrag wird nach längerer Debatte abgelehnt. Die §§ 15 und 16 werden angenommen, desgleichen § 17, er handelt von dem fünfzehngliedrigen Ausschuss, der dem Kriegsamt beigegeben werden soll.

§ 18, der besagt, daß das Gesetz spätestens einen Monat nach Friedensschluß außer Kraft tritt, wird unter Ablehnung aller Anträge unverändert angenommen. Damit ist die Beratung beendet.

Die Gesamtabstimmung über das Gesetz ist namentlich. Es stimmten 262 Abgeordnete ab, davon mit Ja 235, mit Nein 19, bei 8 Stimmenthaltungen.

Das Gesetz ist somit endgültig angenommen. (Lebhafter Beifall.)

Präsident K a e m p f: Dieser Beifall ist voll berechtigt. Niemand jemals hat der Reichstag einen so wichtigen Gesetzentwurf wie diesen verabschiedet. Mögen unsere Feinde daraus unsere Entschiedenheit erkennen, den Kampf zu einem siegreichen Ende zu führen. (Beifall.) Staatssekretär Helfferich: Ich spreche Ihnen namens der verbündeten Regierungen den wärmsten Dank aus für die Annahme dieses Gesetzentwurfes. Die Regierungen werden das Gesetz in ihrem Sinne ausführen. (Bravo!) General Gröner: Das Kriegsamt wird seine Aufgabe mit gesundem Menschenverstand erfüllen. Die Saat, die 1870 ausgestreut wurde, wird heute für unser Heer geerntet. Die Wirkung dieses Gesetzes auf unsere Feinde ist deutlich zu erkennen. Der neue Dreibund: Bundesrat, Reichstag und Ausschuss muß einig sein. (Beifall.) Präsident K a e m p f erbittet und erhält darauf die Ermächtigung zur Einberufung der nächsten Sitzung.

Zum Tode des Präsidenten Steijn.

Steijn war am 2. Oktober 1857 in Winburg (Oranjesfreistaat) geboren. Im Jahre 1896 wurde er zum Präsidenten des Oranjesfreistaates gewählt und schloß 1897 ein Schutz- und Trutzbündnis mit Transvaal. Seine hervorragende und mutige Stellung im Burenkrieg ist noch in aller Erinnerung. Während des Burenkrieges überfiel ihn die Krankheit, die ihn vollständig lähmte, und der er jetzt erlag. In der letzten Zeit trafen Berichte ein, daß Steijn auf dem Wege der vollständigen Genesung sei. Wenngleich er in der letzten Zeit öffentlich wenig hervortrat, hat doch seine Persönlichkeit in der Herzogpartei einen starken Einfluß geübt. Als der Aufstand im Oktober 1914 ausbrach, hat ihn Botha wiederholt, ein Wort gegen die Aufständischen zu sagen. Steijn verharrte in seinem Schweigen, suchte jedoch zwischen Delwet, Beyers und Kemp auf der einen Seite und Botha und Smuts auf der anderen Seite zu vermitteln. Noch vor kurzem hatte er an dem Kongress der nationalen Partei teilgenommen. Sein Tod ist für die Herzogpartei ein schwerer Verlust.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Gms.